



Markt Emskirchen

Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

**Entwurf zur 8. Änderung
gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

vom 21. September 2018

Begründung

zur Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Markt Emskirchen

Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

8. Änderung

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Begründung

zum Entwurf vom 21. September 2018



Topos team
Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Theodorstraße 5
90489 Nürnberg
T 0911 – 815 80 15
F 0911 – 815 80 12
kontakt@toposteam.de
www.toposteam.de

Bearbeitet: Grundstücksgesellschaft Eggensee GmbH & Co KG
Haager Weg 16
91468 Gutenstetten

von: Thomas Rosemann
Dipl. Geograph und Stadtplaner ByAK SRL

unter Mitarbeit von: Anja Schuster
Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanung, Stadtplanerin ByAK

Hinweis: In dieser Begründung sind Änderungen gegenüber dem Vorentwurf vom 07.03.2018 rot markiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Ziele	7
2	Lage und Bestand des Plangebiets	7
3	Planungsvorgaben	8
3.1	Landes- und Regionalplanung	8
3.2	Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG 2017)	10
4	Standortwahl	10
5	Belange des Umweltschutzes / Landschaftsplan	11
6	Darstellungen Flächennutzungsplan	12
6.1	Wirksamer Flächennutzungsplan	12
6.2	Geänderter Flächennutzungsplan	12
7	Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans	13
7.1	Aufstellungsbeschluss	13
7.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und ausgewählter Fachbehörden	14
7.3	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	15

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus der Strukturkarte zum LEP 2013 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012)	9
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von 1995 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)	12
Abb. 3:	Geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)	13
Abb. 4:	Übersicht über vorgebrachte Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung	15

Anlagen

- 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Anlage „Eggensee“ (LK Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim)
Erstellt von sbi – silvaea biome institut, Sugenheim, Juli 2018.

- 2 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 37 „Photovoltaik I“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Emskirchen und der 8. Änderung des Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.
Erstellt von Topos team, Hochbaus- Stadt- und Landschaftsplanung GmbH, Nürnberg, September 2018.

1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE

Anlass zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans gibt der Beschluss des Marktgemeinderates Emskirchen zur Aufstellung des BBP 37 „Photovoltaik I“, mit dem der Grundstücksgesellschaft Eggensee GmbH & Co KG ermöglicht werden soll, auf dem Gemeindegebiet Emskirchen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Da der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Emskirchen bislang keine hierfür geeigneten Flächen darstellt, soll gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB).

Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Sinne des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) geleistet werden.

Das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ sieht hierzu vor, die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern bis 2021 auf über 50 Prozent zu steigern. (vgl. RP 8 Begründung zu 6.2.1).

2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETS

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst ausschließlich Flächen der Fl. Nr. 1293, Gemarkung Emskirchen und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplans Nr. 37 „Photovoltaik I“.

Die Flächen befinden sich im Nordwesten des Gemeindegebiets Markt Emskirchen, an der Grenze zum Gemeindegebiet Neustadt a. d. Aisch, südlich des Ortsteils Eggensee und nordwestlich des Ortsteils Wulkersdorf.

Nördlich angrenzend (außerhalb des Geltungsbereichs) verläuft die Bundesstraße B 8 Würzburg Nürnberg. Die maximale Entfernung von der B 8 zur südlichen Grundstücksgrenze beträgt rund 110 m.

Unmittelbar südlich des Plangebiets befinden sich Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG mit der Bahnlinie Fürth-Würzburg. Die maximale Entfernung von der Bahnlinie bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 176 beträgt ca. 130 m. In einem Abstand von mindestens ca. 14 m von der südlichen Grundstücksgrenze verläuft eine 110-kV-Bahnstromleitung mit einem beidseitigen 11 m breiten Schutzstreifen der DB Energie GmbH.

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz erschlossen.

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen, Bau- oder Bodendenkmäler, Wasserschutz – oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Südlich des Plangebietes verläuft der Strahlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.¹

Nach Angaben des Landratsamtes – Abteilung Gewässerschutz/Abfallrecht² sowie des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach³ liegen keine Informationen über Altlasten bzw. schädlicher Bodenveränderungen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vor.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserbrunnen der Neustadtwerke (Erschließung Sachsen/Gerichtswald) und im geplanten Wasserschutzgebiet

¹ Vgl. Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.06.2018

² Vgl. Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim – Abteilung Gewässerschutz/ Abfallrecht: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.06.2018.

³ Vgl. Wasserwirtschaftsamt Ansbach: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.06.2018.

Sachsen (Kennzahl 2210642900085).⁴ Eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung und des geplanten Wasserschutzgebietes sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Markt Emskirchen liegt im nördlichen Bereich der Region Westmittelfranken (8) im Allgemeinen ländlichen Raum in der Nähe des Mittelzentrums Neustadt a. d. Aisch.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern 2013 relevant:

- LEP 7.1.3 (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.
- LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dabei gilt entsprechend LEP 6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.
- LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] Dabei gilt entsprechend LEP 3.3 (B): [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

⁴ Vgl. Wasserwirtschaftsamt Ansbach: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.06.2018.

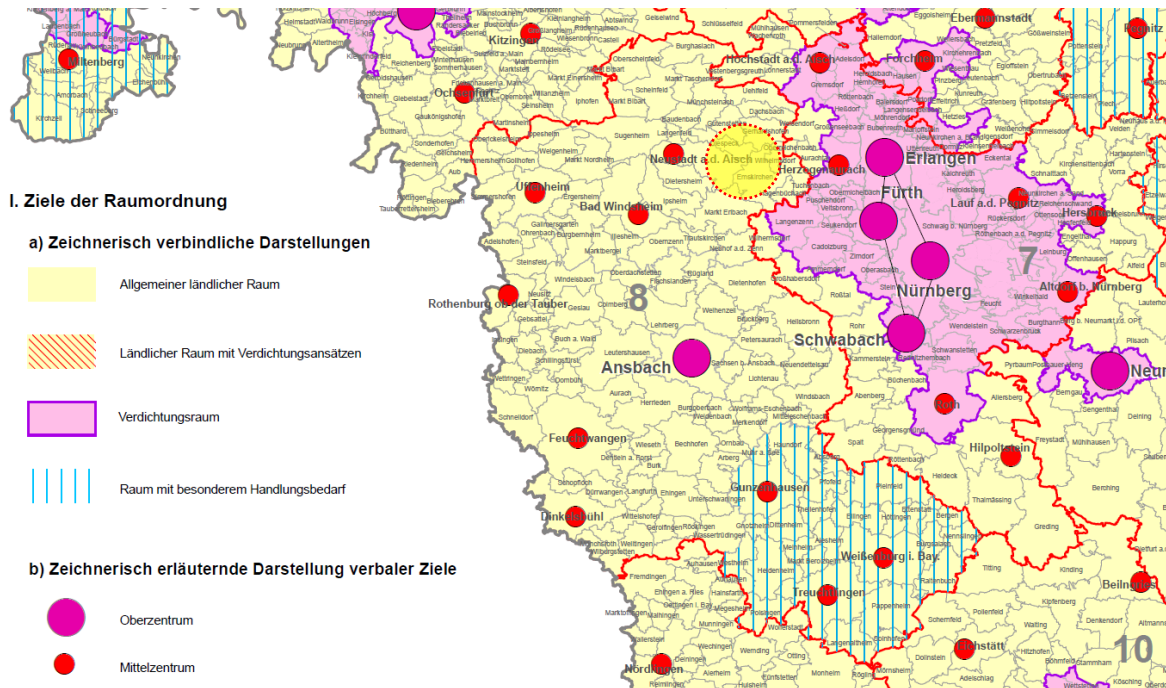


Abb. 1: Ausschnitt aus der Strukturkarte zum LEP 2013 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012)

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) legt den Markt Emskirchen als Kleinzentrum zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs fest.

Folgende Grundsätze werden im Regionalplan formuliert:⁵

- 6.2.1 Erneuerbare Energien
(G): In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 6.2.3 Photovoltaik
6.2.3.1 (G): Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.
6.2.3.3 (G): Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Großräumig betrachtet gehört das Plangebiet zum Mittelfränkischen Becken und hat als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet schließt jedoch die Festsetzung des Plangebiets als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet) nicht aus.

Da die Funktionen der Fl. Nr. 1293 für Landschaft und Erholung bereits durch die bestehenden Vorbelastungen (Bundesstraße und Bahnlinie) stark eingeschränkt sind, wird die Bedeutung der

⁵ Vgl. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.06.2018

Fläche für die Erholung als unbedeutend eingestuft. Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen bestehende Grünstrukturen erhalten und die Anlage eingegrünt werden. (vgl. Entwurf des BBP 37)

Dem Vorhaben stehen demnach nach unserer Auffassung landes- und regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

3.2 Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG 2017)

Bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare – Energien – Gesetz → EEG 2017) vom Oktober 2016 zu beachten.

Zweck dieses Gesetzes ist es, „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“ (vgl. § 1 Abs. 1 EEG 2017).

Ziel des Gesetzes ist es, „[...] den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern [...]“ (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017).

Das Gesetz regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

4 STANDORTWAHL

Für die Wahl eines geeigneten Standorts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien.

Als Ausschlusskriterien sind dabei insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte definiert, wie zum Beispiel Schutzgebiete, Flächen des Biotopverbundes oder Kompensations- und Ökokontoflächen (vgl. hierzu Praxis-Leitfaden⁶ für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte).

Als eingeschränkt geeignete Standorte werden demnach Standorte bezeichnet, bei denen die Belange des Naturschutzes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplänen oder Erholungsgebiete.

Flächen die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig geeignet sind, sind Bereiche mit geringem Konfliktpotential bzw. einer hohen Vorbelastung. Dort sind nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Hierzu zählen beispielsweise Flächen im Außenbereich wie Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen oder Lärmschutzeinrichtungen, Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Ein weiterer Aspekt bei der Auswahl des Standorts ist die Wahl einer vergütungsfähigen Fläche. Die Eignungskriterien umfassen hier die im Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG 2017) vorgegebenen Kriterien gemäß § 37 Abs. 1 Punkt 3 a) bis i). Daraus ergeben sich gemäß Punkt c) Korridore längs von Autobahnen oder Schienenwegen, in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Das Plangebiet ist weder Teil von Schutzgebieten noch enthält es andere Ausschlusskriterien, die es für einen Standort als Freiflächen-Photovoltaikanlage als nicht geeignet erscheinen lassen.

Da der Standort im Regionalplan als Teil einer Landschaftlichen Vorbehaltsfläche und als Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt ist, könnte es als eingeschränkt

⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg, 2014

geeignet bewertet werden. Dem gegenüber stehen die Vorbelastung der Fläche aufgrund der bestehenden Verkehrswege sowie die grundsätzlichen Eignungskriterien des EEG 2017.

Zusammenfassend wird die Fl. Nr. 1293, Gemarkung Emskirchen, als geeigneter Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestuft.

5 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES / LANDSCHAFTSPLAN

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. **Dieser ist der vorliegenden Begründung als Anlage 2 beigelegt.**

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen darzustellen.

Parallel zur Aufstellung des BBP 37 wird deshalb ein Grünordnungsplan erstellt, in dessen Rahmen auch der nach dem Bayerischen Leitfaden zur Eingriffsregelung⁷ erforderliche Kompensationsflächenbedarf ermittelt wird. Auch hierzu wird auf die Ergebnisse der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. **Um dies beurteilen und bei Bedarf geeignete Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (cef-Maßnahmen) festsetzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung⁸ (saP) durchgeführt und der vorliegenden Begründung als Anlage 1 beigelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff eine Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrifft. Dabei handelt es sich um die Goldammer. Diese wurde allerdings nur im erweiterten Planungsraum festgestellt und nicht innerhalb der Planungsfläche. Das Vorkommen weiterer relevanter Brutvögel der Rand- und Heckenstrukturen kann ausgeschlossen werden.**

Insgesamt werden zwei konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, aber keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Diese werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 37 „Photovoltaik I“ verbindlich festgesetzt.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

⁸ Sbi – silvaea biome institut: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Anlage „Eggensee“ (LK Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim), Sugenheim Juli 2018

6 DARSTELLUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Inhalte des Flächennutzungsplans beschreibt § 5 des Baugesetzbuchs – BauGB.

6.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Emskirchen ist die Fl. Nr. 1293, Gemarkung Emskirchen, als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die südlich angrenzenden Flächen sind als Bahnanlagen dargestellt und wurden bei Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

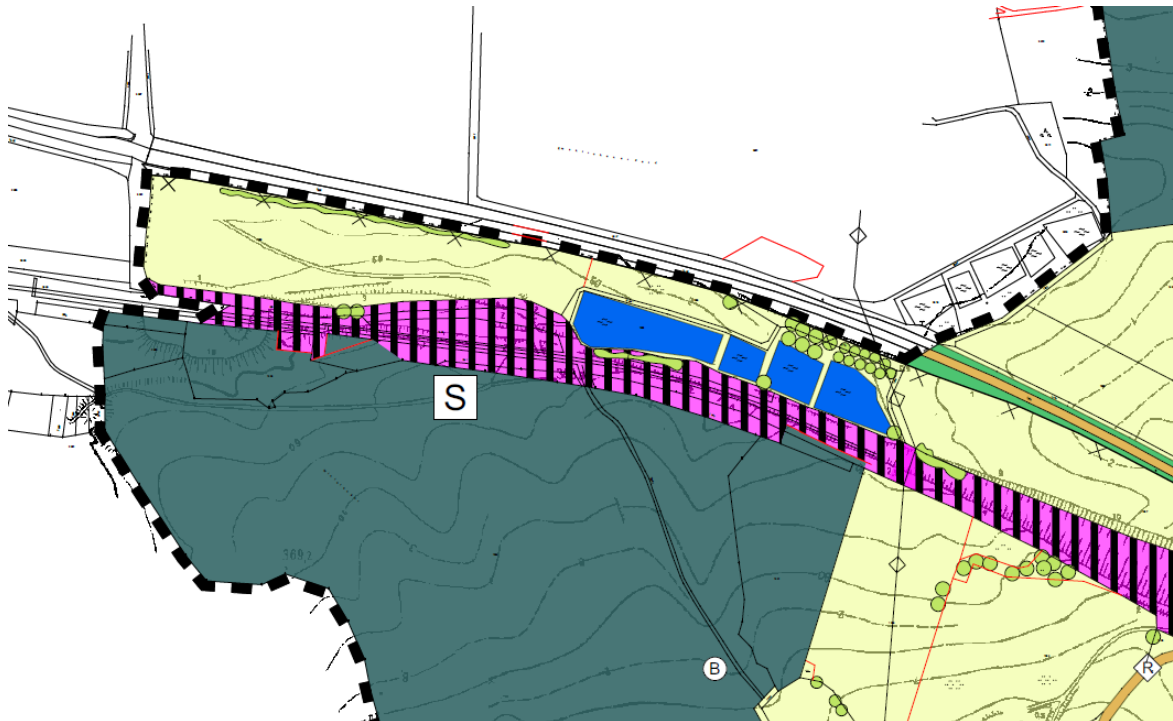


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von 1995 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

6.2 Geänderter Flächennutzungsplan

Im Entwurf der Planzeichnung wird der zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplante Standort gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet) dargestellt. **Diese umfassen rund 2,65 ha.**

Dem Sondergebiet zugeordnet werden rund 0,76 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die – wie im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan beschrieben – an den Rändern des Sondergebiets realisiert werden sollen.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der Änderung damit eine Fläche von 3,46 ha, die als Fläche für die Landwirtschaft verloren gehen.



Abb. 3: Geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Eine Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr ist nicht erforderlich. Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz.

Für die nördlich des Plangebiets verlaufende Bundesstraße B 8 sind die Bauverbotszone (BVZ; 20 m) und die Baubeschränkungszone (BBZ; 40 m) gemäß § 9 FStrG im Plan gekennzeichnet.

Der Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung mit Schutzstreifen ist im Plan dargestellt. Schutzvorkehrungen vor Lärmimmissionen aufgrund des angrenzenden Bahnbetriebes sind nicht erforderlich, da durch die festgesetzte bauliche Nutzung kein dauerhafter Aufenthalt von Personen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu erwarten ist.

Da sich weder die 110-kV-Bahnstromleitung (inklusive Schutzstreifen) der DB Energie GmbH, noch die südlich angrenzenden Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befinden, wird davon ausgegangen, dass der Bestand und Betrieb der Bahnstromversorgung sowie die Erreichbarkeit der Bahnanlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die nach Auskunft der Deutschen Bahn (DB Energie Netz GmbH und Deutschen Bahn AG Immobilien) zu beachtenden Auflagen, Hinweise und Nutzungsbeschränkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Photovoltaik I“ beschrieben.

Die Darstellungen aller übrigen Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans, insbesondere auch die Darstellung der südlich angrenzenden Flächen für Bahnanlagen, bleiben von der Änderung des Flächennutzungsplans unberührt.

7 VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des BBP 37 „Photovoltaik I“ einzuleiten und parallel dazu den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Am 30.04.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und ausgewählter Fachbehörden

Um der interessierten Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben, haben der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 07.03.2018, in der Zeit vom 11.05. bis 15.06.2018 öffentlich im Bauamt der Gemeindeverwaltung Emskirchen ausgelegen.

Parallel dazu wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.05.2018 schriftlich um eine Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Marktes Emskirchen gebeten.

Behörden und TöB wurden aufgefordert, dem Markt Emskirchen Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden auch gebeten, sich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Wenn die Beteiligten über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, wurden sie während der frühzeitigen Beteiligung gebeten, diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt sind 12 Stellungnahmen von Nachbargemeinde bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Name	Anschrift	Datum	Anregungen
1	Stadt Neustadt a. d. Aisch	Marktplatz 5 91413 Neustadt a. d. Aisch	14.06.2018	s.u.
2	Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	Rothenburger Straße 34 97215 Uffenheim	29.05.2018	keine
3	Bayerischer Bauernverband	Peter-Kolb-Platz 6 91413 Neustadt a. d. Aisch	13.06.2018	keine
4a	DB Energie GmbH Betriebsbereich Süd Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-S-S 3)	Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	14.05.2018	s.u.
4b	Deutsche Bahn Immobilien Kompetenzzentrum Baurecht	Barthstraße 12 80339 München	04.07.2018	s.u.
5	Bund Naturschutz Kreisgruppe Neustadt/Aisch – Bad Windsheim	Bamberger Straße 24 91413 Neustadt a. d. Aisch	13.06.2018	s.u.
6	Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim	Postfach 1520 91405 Neustadt a. d. Aisch	11.06.2018	s.u.
7	Main-Donau-Netzgesellschaft Abteilung Netzmanagement	Sandreuthstraße 23 90441 Nürnberg	28.05.2018	s.u.
8	Staatliches Bauamt Ansbach	Würzburger Straße 22 91522 Ansbach	04.06.2018	s.u.
9	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Landratsamt	Postfach 1502 91506 Ansbach	12.06.2018	s.u.
10	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Postfach 606 91511 Ansbach	11.06.2018	s.u.
11	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Dürmer Straße 2 91522 Ansbach	11.06.2018	s.u.

Abb. 4: Übersicht über vorgebrachte Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung

Am 21.09.2018 hat der Marktgemeinderat Emskirchen die zum Vorentwurf vorgebrachten Stellungnahmen geprüft. Der vorliegende Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde entsprechend dieser Abwägungsbeschlüsse erstellt.

7.3 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird gemeinsam mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Photovoltaik I“ und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen vom 09.10. bis 09.11.2018 im Bauamt der Gemeindeverwaltung Emskirchen, Erlanger Straße 2 in 91448 Emskirchen, öffentlich ausgelegt und kann in dieser Zeit auch auf der Internetseite des Marktes Emskirchen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Parallel zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert das beauftragte Planungsbüro die Behörden und TöB über die öffentliche Auslegung und bittet diese gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um eine Stellungnahme zum Entwurf bis spätestens zum 09.11.2018.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Anlage „Eggensee“ (LK Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim)



Auftraggeber: **Bürgersolarkraftwerk Eggensee GmbH & Co KG**
Haager Weg 16
91468 Gutenstetten

Bearbeitung: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. cand. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz

26.07.2018

Abbildung 1 (Titel): Übersicht von Osten über die geplante Fläche zur Anlage einer PV-Freiflächenanlage süd. der B8 bei Eggensee.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2. Datengrundlagen.....	8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	9
2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
3.1. Verbotstatbestände.....	10
3.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	13
3.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	16
3.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	16
3.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	16
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	17
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG).....	17
5. Gutachterliches Fazit.....	18
6. Literaturverzeichnis	21
7. Anlage	23
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
B Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten. Innerhalb des Planungsgebietes wurden keine Vogelarten festgestellt. 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Titel): Übersicht von Osten über die geplante Fläche zur Anlage einer PV-Freiflächenanlage südl. der B8 bei Eggensee. 2

Abbildung 2: Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot) südlich des Ortsteils Eggensee (Neustadt a .d. Aisch). 5

Abbildung 3: Nördlicher Bereich der Planungsfläche. Aktuelle Nutzung im Jahr 2018 ist Weizen (15.05.18, R. Bolz). 6

Abbildung 4: Gebüschreihe im Norden der Planungsfläche (15.05.18, R. Bolz). 6

Abbildung 5: Gebüschstreifen im Nordwesten der Fläche (15.05.18, R. Bolz). 6

Abbildung 6: Südlich der Fläche gelegener Fuß- und Radweg entlang der Bahngleise (15.05.18, R. Bolz). 6

Abbildung 7: Anlage der Module auf der Fläche. Planungsstand vom 07.03.2018 (Topos Team). 7

Abbildung 8: Bauplan der geplanten Photovoltaik-Anlage. 7

Abbildung 9: Die Fundpunkte der Goldammerreviere (GA) liegen alle außerhalb der Untersuchungsfläche (blau). Kartengrundlage: Google. 14

Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHZ	Erhaltungszustand
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Emskirchen ist der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Bürgersolkraftwerk Haag geplant. Hierfür erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Photovoltaik I“. Die Fläche geplante PV-Anlage, mit der Fl. Nr. 1293 (Gmk. Emskirchen), befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes Markt Emskirchen, an der Grenze zum Gemeindegebiet Neustadt a. d. Aisch. Die Fläche liegt südlich des Ortsteils Eggensee der Stadt Neustadt a. d. Aisch, zwischen der Bundesstraße B 8 (Nürnberg – Würzburg) und der ICE-Bahntrasse Nürnberg – Würzburg. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von etwa 3,6 ha und liegt auf einer Höhe von 330 bis 370 m ü. NN. Hiervon soll in einem ersten Schritt das nördliche Drittel (1,2 ha) an der B8 mit Solarmodulen bebaut werden. Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt.

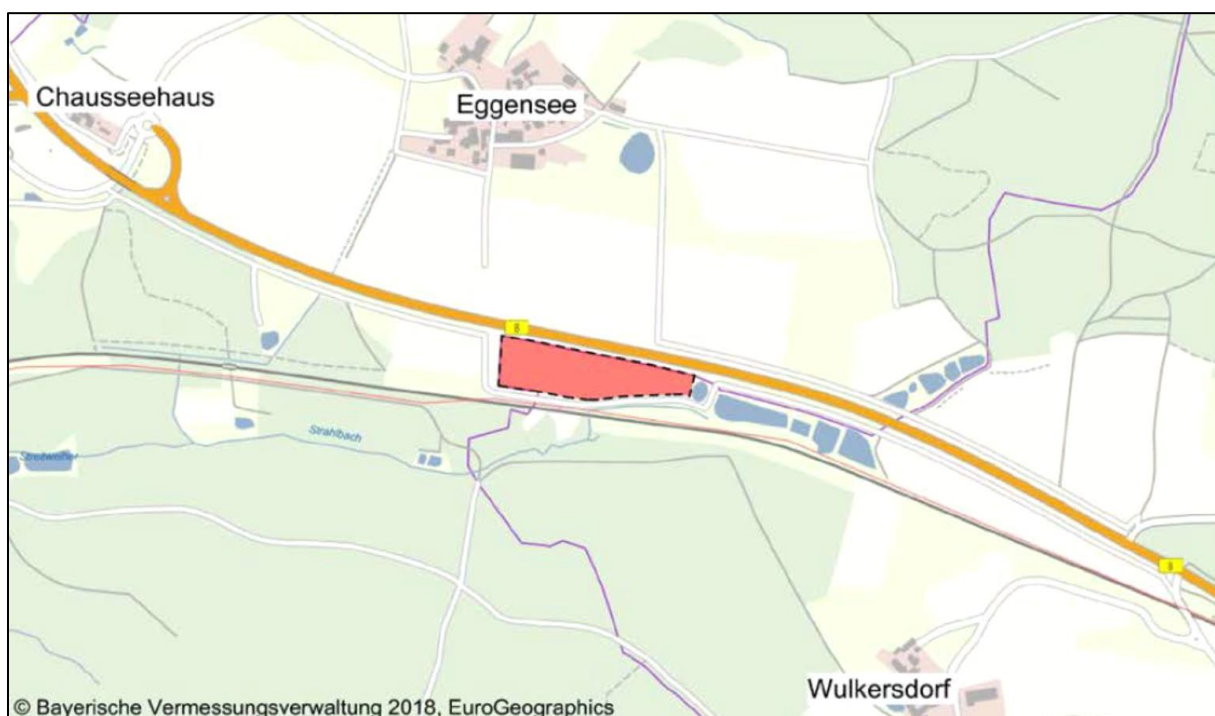


Abbildung 2: Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot) südlich des Ortsteils Eggensee (Neustadt a. d. Aisch).

Das Plangebiet und dessen Umgebung gehören zur naturräumlichen Einheit des Fränkischen Keuper-Lias-Land sowie zur naturräumlichen Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens.

Die Nutzung der Fläche ist derzeit konventionelles Ackerland (2018: Weizen). Das untere Drittel der Ackerfläche liegt brach (teilweise Meldenflur). Randstreifen und bestehende Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Plangebiets. Südlich und westlich des Plangebietes verläuft ein ausgebauter Wirtschaftsweg, der zur Neustädter Straße (Gemeindeverbindungsstraße nach Markt Emskirchen) im Osten und zur Nürnberger Straße (Gemeindegebiet Neustadt a. d. Aisch) im Westen führt. Da nördlich unmittelbar die Bundesstraße B 8 angrenzt, gilt hier ein Bauverbot zum äußeren Fahrbahnrand in einem Korridor von 20 m. Nach Osten grenzt ein Regenrückhaltebecken an sowie über den Wirtschaftsweg hinaus Teiche eines Anglervereins. Hier wurden auffallender Weise keine Wasservögel beobachtet.



Abbildung 3: Nördlicher Bereich der Planungsfläche. Aktuelle Nutzung im Jahr 2018 ist Weizen (15.05.18, R. Bolz).



Abbildung 4: Gebüschreihe im Norden der Planungsfläche (15.05.18, R. Bolz).



Abbildung 5: Gebüschstreifen im Nordwesten der Fläche (15.05.18, R. Bolz).



Abbildung 6: Südlich der Fläche gelegener Fuß- und Radweg entlang der Bahngleise (15.05.18, R. Bolz).

Die Photovoltaik-Anlage ist als unbewegliche Großflächenfreianlage geplant und die Bebauung des Plangebiets soll als erster Bauabschnitt im oberen Drittel der Flurnummer (Nordteil) erfolgen. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist mit einer möglichst geringen Bedeckung (Beschattung) der bebauten Fläche zu rechnen.

Die Modulreihen werden in einer niedrigen Ständerbauform mit einer Höhe der Modultische von ca. 2,60 m dem natürlichen Geländeverlauf folgend errichtet. Die Modultische sollen in einen Abstand von fünf Meter zueinander errichtet werden. Die Unterkonstruktion, auf der die einzelnen Solarmodule befestigt sind, ist um ca. 25° nach Süden geneigt, um die Energie der Sonneneinstrahlung optimal zu nutzen. Die untere Kante der Modultische zum Boden beträgt ca. 0,9 m. Die Aufständigung der Anlage erfolgt durch Modulstützen (verzinkte I-Stahlprofile), die bis maximal 1,80 m in die Erde gerammt werden (Abbildung 7). Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und können damit auch wieder recycelt werden. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule wird eine Dauer von etwa 30 Jahren erwartet. Um einen Abbau und die damit verbundene Entsorgung der Anlage zu erleichtern, werden ausschließlich recyclingfähige Materialien (wie z.B. Metall, Aluminium) für die Ständerkonstruktion verwendet.

Die Einspeisung der Energie erfolgt voraussichtlich in die ca. 420 m entfernte Trafostation in Eggensee.

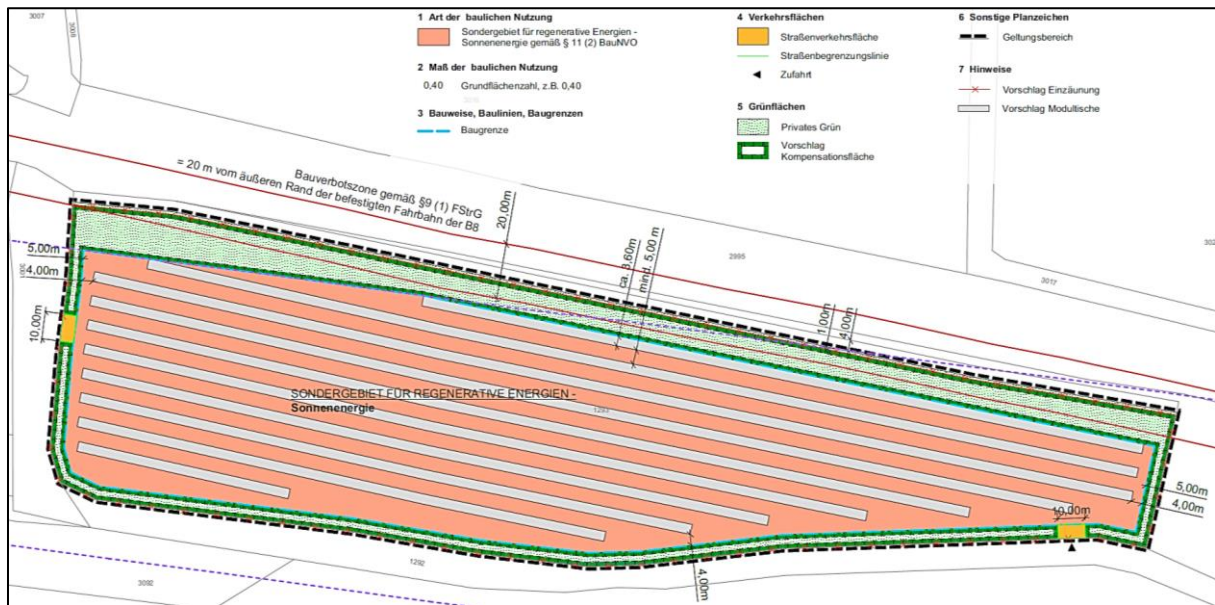


Abbildung 7: Anlage der Module auf der Fläche. Planungsstand vom 07.03.2018 (Topos Team).

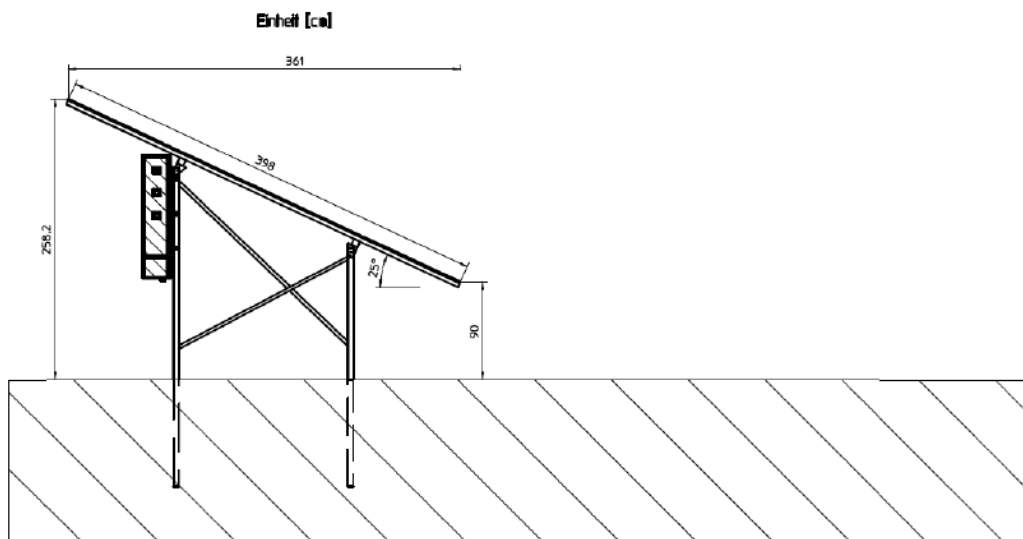


Abbildung 8: Bauplan der geplanten Photovoltaik-Anlage.

1.2. Sommerbienenweide

Grundsätzlich wird empfohlen, als anerkannte Ausgleichsmaßnahme standortangepasste Blühflächen in den besonnten Teilen zwischen den Modulen anzulegen. Hiermit soll neben der Nektar- und Pollenversorgung auch die Reproduktion von heimischen phytophagen Insektenarten ermöglicht werden. Dies kommt damit auch den streng geschützten insektenfressenden Wirbeltieren, wie Vögeln und Fledermäusen, zu Gute. Dieses Konzept ist aufwändig und umfasst nicht eine einfache zeitlich befristete/gestaltete Mahd.

Es ist mit einem deutlichem Aufwand verbunden, wie regelmäßiges eggen der Böden und wiederkehrende Ansaaten. Ein genaues flächenspezifisches Konzept für die geplante PV-Anlage Eggensee Süd liegt dazu vor.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von April bis Juni 2018.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2017): Artinformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [07.06.2018].
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2017): Schutzgebiete in Deutschland. Online verfügbar unter: <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3585441.740?centerY=5452400.003?scale=25000?layers=519> [07.06.2018].
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2018): Artinformationen. Online verfügbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella> [20.07.2018].
- Bürgermeister von Emskirchen Harald Krempe: Bekanntmachung: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Photovoltaik I“ mit Grünordnungsplan und Umweltbericht für die Flurnummer 1293, Gmk. Eggensee. Stand: 20.04.2018.
- Lageplan des BBP 37.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 14.05.18 und 04.07.18 zum Bebauungsplans Nr. 37 „Photovoltaik I“.
- Protokoll zur Gemeinderatssitzung am 22.03.2018, Markt Emskirchen: Vorstellung der Planung.
- Topos Team: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 37 "Photovoltaik I". Karte 2 - Kompensationsflächenbedarf vom 07.03.2018.
- Topos Team: Anlage der Module zum Bebauungsplan Nr. 37 "Photovoltaik I". Vorentwurf vom 07.03.2018.
- Topographische Karten 1:25.000 TK 6429 Neustadt a.d. Aisch und TK 6430 Emskirchen.
- Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis.

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich keine Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH- oder SPA-Gebiete. Naturdenkmäler und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum beeinträchtigt. Es werden Teilversiegelungen bzw. Bodenverdichtungen durchgeführt. Durch das Erscheinungsbild von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen) sowie -materialien und -maschinen mit arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Der betroffene Standort ist allerdings bereits sehr stark durch die Schallemissionen der B 8 und der Bahnlinie vorbelastet.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage kommt es zur Flächeninanspruchnahme auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt sind nur geringe Auswirkungen auf das Brutverhalten von Bodenbrütern in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Allerdings wird aufgrund der Zäunung und der 3-5 reihigen Eingrünung ein sichtbarer Gehölzhorizont im bisher offenen Acker sichtbar, was Offenlandbodenbrüter zukünftig einschränken kann. Eine Barrierewirkungen ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

3.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1. Säugetiere

Aus dem Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten bekannt. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen.

Eine Betroffenheit weitere streng geschützte Säugetierarten kann ausgeschlossen werden, da die angrenzenden Hecken nicht direkt betroffen sind.

3.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Für diese Arten ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen dieser Art im Planungsbereich kann nach Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können von vornherein ausgeschlossen werden.

3.2.2.3. Amphibien

Ein aktuelles Reproduktionsvorkommen von streng geschützten Amphibienarten kann im UG ausgeschlossen werden. Laichgewässer fehlen im Planungsgebiet, allerdings befindet sich östlich angrenzend ein Regenrückhaltebecken. Dieses ephemere Gewässer im Regenrückhaltebecken war 2018 nahezu wasserfrei. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Aus den Anglerteichen östlich sind keine größeren Amphibienvorkommen bekannt. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

3.2.2.4. Fische

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.5. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.6. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weitere streng geschützte Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.7. Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weitere streng geschützte Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

3.2.2.8. Krebse

Im Planungsgebiet selbst liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von streng geschützten Krebsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.9. Schnecken

Ein Vorkommen von streng geschützten Schneckenarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.10. Muscheln

Ein Vorkommen von streng geschützten Muschelarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet selbst und seiner Umgebung lagen bisher keine Erfassungen zur Avifauna vor. Insgesamt wurden 18 Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen.

Die Beobachtungen fanden am 15.04., 15.05. und dem 23.06.2018 sowie nochmals am 20.07.18 in den Morgenstunden statt. Alle Vogelarten, welche über die Bahntrasse im südlich gelegenen Kiefernwald (mit einzelnen Eichen) nachgewiesen wurden, wie Pirol und Buntspecht, werden hier nicht weiter angeführt, da für diese Arten die PV-Anlage keine Relevanz hat.

Innerhalb des Ackers und der Brache im Planungsgebiet wurden keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen. Erst nördlich der B 8 liegen zwei Feldlerchenreviere, welche auch südlich der B 8 hörbar sind.

In den umliegenden Gehölzen bzw. Hecken wurden drei Goldammerreviere festgestellt (Abbildung 9). Das Fehlen der Feldlerche, aber auch der Wiesenschafstelze, dürfte neben der Kulissenwirkung des südlichen Kiefernwaldes vor allem mit dem extrem hohen Geräuschpegel durch die B 8 zusammenhängen. Dieser permanente Lärm macht auch ein Verhören von leise rufenden Vogelarten schwierig. Von der Feldlerche ist bekannt, dass sie Lärmkorridore an Straßen meidet.

In der Tabelle 1 werden Vogelarten aufgeführt, die im Bereich der geplanten Freiflächen PV-Anlage bzw. dem direktem Umfeld beobachtet wurden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten. Innerhalb des Planungsgebietes wurden keine Vogelarten festgestellt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>			
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Gesamtartenzahl: 18		1	2	3

* Überfliegender Jagdgast: keine Einschränkung durch zukünftige PV-Anlage



Abbildung 9: Die Fundpunkte der Goldammerreviere (GA) liegen alle außerhalb der Untersuchungsfläche (blau). Kartengrundlage: Google.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

„Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.“ (LfU 2018) Die Goldammer brütet ab April im Planungsgebiet.

Lokale Population:

Die Goldammer ist im Landkreis NEA weit verbreitet und tritt regelmäßig auch im Mittelfränkischen Becken des Keuper-Lias-Hügelland auf. Mangels gezielter großflächiger Erfassungen über den Eingriffsbereich hinaus, fehlen genaue Bestandsdaten. Eine flächige Besiedlung zeigt aber auch die bayerische Brutvogelkartierung 2005-2009 an (RöDL et al. 2012). Dies kann aufgrund punktueller eigener Erhebungen und der Kreisgruppe des LBV NEA bestätigt werden Daher werden die Artbestände im Umfeld von 5 km als lokale Population definiert. Der Erhaltungszustand wird mit "gut" (B) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es wurden drei Reviere der Goldammer in den Gebüschreihen am Rande aber außerhalb des Planungsgebietes (Abbildung 9 oben) gefunden. Eines liegt in der Randhecke des westlich angrenzenden Acker. Ein weiteres am über die ICE-Strecke am Nordrand des Kiefernforstes. Das dritte Revier befindet sich westlich in den Gebüsch am Westrand des Angelteiches. Alle drei Reviere dürften zumindest teilweise den betroffenen Acker als Nahrungsplatz aufsuchen.</p>	
<p>2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Individuenverluste können ausgeschlossen werden, da die Brutplätze nicht direkt betroffen sind. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt <u>nicht</u> vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Störungen von Fortpflanzungsstätten können während der Brutzeit auftreten. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Daher sollten alle baulichen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen keine Tiere gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, durch bau- und betriebsbedingte Störungen, kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit <u>nicht</u> vor.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab September bis Fertigstellung der Anlage vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Der Verlust an Nahrungs- und Bruthabitaten muss vermieden werden. Die Gehölze im Umfeld der PV-Anlage sind zu erhalten. Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung dieser Maßnahmen <u>nicht</u> vor.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Eingriff in die umliegende Gehölze und Schutz dieser während der Baumaßnahmen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

3.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

3.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Auch weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende zwei Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab September bis Fertigstellung der Anlage vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

M2: Kein Eingriff in die umliegende Gehölze und Schutz dieser während der Baumaßnahmen (einzelne Baumwipfel welche zu einer partiellen Beschattung der PV-Anlage führen, können selektiv gekappt werden). Der Gehölzverbund ist aber zu erhalten. Die zukünftige langfristige Pflege der angrenzenden Hecken ist mit der UNB abzustimmen und gemäß der Landschaftspflege-Richtlinien durchzuführen.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG)

Es müssen keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich des Ortsteils Eggensee am Westrand der Gemeinde Emskirchen, unmittelbar südlich der B 8 und nördlich der Bahnlinie Nürnberg - Würzburg (Fl. Nr. 1293), mit einer geplanten Größe ca. 3,6 ha. Hiervon soll in einem ersten Abschnitt eine Teilfläche von ca. 1 ha bebaut werden.

Der Eingriff betrifft eine europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Goldammer. Diese wurden allerdings nur im erweiterten festgestellt und nicht innerhalb der Planungsfläche. Das Vorkommen weiterer relevanter Brutvögel der Rand- und Heckenstrukturen ist auszuschließen.

Insgesamt werden zwei konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich, aber keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme), um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert

Sugenheim, den 26.07.2018



Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 2. Aufl., Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 3. Aufl., Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band : Wirbellose. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.- Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166: 45 – 47, München.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER,

-
- E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- GATTERER, K. & W. NEZADAL (2003): Flora des Regnitzgebietes. Die Farn- und Blütenpflanzen im zentralen Nordbayern. Eching, 1058 S. [VFR-Atlas].
- GLUTZ V. BLOTZHEIM ET AL. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.
- KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.
- KÜHNEL, K.-D.; A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- KUHN, K. & K. BURBACH (1997): Libellen in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDA A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDA A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U., GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P.; H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- TRAUTNER J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich.

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend].

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2009		
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x	g
		0			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
		0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
		0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	u
		0			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
		0			Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
		0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
		0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x	u
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	u
		0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
		0			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
		0			Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>			x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
		0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x	?
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u
	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x	g
	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	s
Fische							2003	2009		
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			x	u
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
	0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
	0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
	0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
	0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?
Schnecken							2003	2011		
	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	s
	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	u
Muscheln							2003	2011		
0					Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
			x		Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
		0			Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
		0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		-	g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
		0			Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
		0			Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
		0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
	0				Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
		0			Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s
	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
		0			Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
		0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		3	-	g
		0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
0					Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x	u
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	-	u
	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
	0				Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
		0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u
		0			Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
		0			Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
		0			Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-	g
	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
		0			Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
		0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
			x		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
		0			Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
	0				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
		0			Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	
			x		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g
		0			Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1		x	s
		0			Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		3	x	g
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	u
	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s
		0			Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
		0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
		0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
		0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
		0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
		0			Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
		0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
		0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s
		0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
		0			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u
		0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
		0			Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
		0			Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
		0			Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
		0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	u
	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
		0			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s
		0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
		0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x	u
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
		0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
		0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
			x		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
		0			Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x	g
			x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x	
	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
		0			Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
		0			Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
		0			Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
		0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
		0			Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
		0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
		0			Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
		0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
		0			Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	-	
	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	s
		0			Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
		0			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
		0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
		0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
		0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
		0			Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
		0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x	u
		0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s
		0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	g
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
		0			Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
			x		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
	0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	s
	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
		0			Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	